



Beleuchtender Bericht

**Gemeindeversammlung
der Politischen Gemeinde Rickenbach**

Donnerstag, 30. November 2023, 20.15 Uhr
im Singsaal des Schulhauses Hofacker
8545 Rickenbach Sulz



Inhalt

1	Einladung.....	3
2	Kurz und Bündig.....	3
3	Erläuterungen zu den einzelnen Geschäften.....	4
3.1	Wahl der Stimmzählenden.....	4
3.2	Stellenschaffung Abteilungsleitung Gemeindewerke - Genehmigung.....	4
3.3	Budget 2024 der Politischen Gemeinde Rickenbach – Genehmigung und Festsetzung Steuerfuss auf 84 % des einfachen Gemeindesteuerertrags.....	9
3.4	Einzelinitiative für einen Mindestabstand von Windenergieanlagen gemäss §§ 146 ff. Gesetz über die politischen Rechte	11
3.5	Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz	15
3.6	Informationen / Fragen.....	15
4	Rechtsmittel	16

1 Einladung

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Am Donnerstag, 30. November 2023, 20.15 Uhr, findet die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Rickenbach im Singsaal des Schulhauses Hofacker statt. Wir freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung der Gemeinde Rickenbach möglichst zahlreich Gebrauch machen.

Es werden folgende Geschäfte behandelt:

1. Wahl der Stimmenzählenden
2. Stellenschaffung Abteilungsleitung Gemeindewerke - Genehmigung
3. Budget 2024 der Politischen Gemeinde Rickenbach – Genehmigung und Festsetzung Steuerfuss auf 84 % des einfachen Gemeindesteuerertrags
4. Einzelinitiative für einen Mindestabstand von Windenergieanlagen gemäss §§ 146 ff. Gesetz über die politischen Rechte
5. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz
6. Informationen / Fragen

Die vollständigen Akten liegen ab Montag, 13. November 2023, während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Gleichzeitig wird der Beleuchtende Bericht auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.

2 Kurz und Bündig

Damit die Planung und Begleitung von Tiefbauprojekten zukünftig durch eigenes und somit unabhängiges Fachpersonal durchgeführt werden können, soll eine neue Stelle für die Abteilungsleitung der Gemeindewerke geschaffen werden. Diese Person könnte gleichzeitig die Geschäftsführungen für den Zweckverband Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi sowie für die Interkommunale Anstalt ARA Thurtal übernehmen, was zusammen bereits ein Pensum von rund 40 Prozent betragen würde. Zusammen mit den erhofften Einsparungen im Bereich Tiefbau wäre die Stelle selbsttragend. Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission empfehlen, dem Antrag zuzustimmen.

Das Budget 2024 der Politischen Gemeinde Rickenbach schliesst in der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 614'500. Im Verwaltungsvermögen werden Nettoinvestitionen im Umfang von CHF 6'140'000 budgetiert. Im Finanzvermögen sind keine Investitionen vorgesehen. Der Steuerfuss wird unverändert auf 84 Prozent des einfachen Gemeindesteuerertrags beantragt. Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission empfehlen, dem Antrag zuzustimmen.

Die in der Gemeinde Rickenbach Stimmberechtigten Beat und Erika Lehmann reichten gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form der allgemeinen Anregung eine Einzelinitiative für einen Mindestabstand

von Windenergieanlagen ein. Der Abstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft soll demnach 1'000 Meter betragen. Der Gemeinderat erachtet eine solche Regelung auf kommunaler Stufe aufgrund der gemachten Abklärungen als nicht recht- und zweckmässig und empfiehlt deshalb die Ablehnung der vorliegenden Einzelinitiative.

Der Gemeinderat informiert die Stimmberechtigten an der Versammlung über aktuelle Gemeindethemen von allgemeinem Interesse. Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Geschäften

3.1 Wahl der Stimmzählenden

Gemäss § 21 Gemeindegesetz (GG) wählt die Gemeindeversammlung die Stimmzählenden. Diese dürfen an der Vorbereitung eines Geschäfts nicht mitgewirkt haben.

3.2 Stellenschaffung Abteilungsleitung Gemeindewerke - Genehmigung

Antrag

Die Schaffung einer neuen Stelle für die Abteilungsleitung der Gemeindewerke wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 204 vom 18. September 2023 zuhanden der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023 genehmigt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Schaffung einer neuen Stelle für die Abteilungsleitung der Gemeindewerke an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023 mit einem Arbeitspensum von 100 Prozent und jährlich wiederkehrenden Kosten im Umfang von CHF 150'000.00 zu genehmigen.

Sachverhalt

Die Gemeinde Rickenbach vergibt bei Tiefbauprojekten die Planung und Bauleitung jeweils an externe Ingenieurbüros. Die langfristige Planung des Werterhalts von Gemeindestrassen, Wasser- und Abwasserleitungen erfolgt aktuell ebenfalls durch externe Ingenieurbüros. Damit diese Planung und die Begleitung von einzelnen Tiefbauprojekten zukünftig durch eigenes und somit unabhängiges Fachpersonal durchgeführt werden können, erwägt der Gemeinderat die Schaffung einer neuen Stelle. Dadurch könnte zudem der Werk- und Brunnenmeister bei der Personalführung und bei Bauprojekten entlastet werden, damit sich dieser wieder verstärkt auf das Tagesgeschäft des Werkbetriebes und die Wasserversorgung konzentrieren könnte.

Die Gemeinde Rickenbach nimmt seit einigen Jahren die Aufgaben des Brunnenmeisters und des Aktuars für den Zweckverband Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi wahr. Das Versorgungsgebiet dieses Zweckverbandes erstreckt sich über die Gemeinden Andelfingen, Altikon, Ossingen, Rickenbach, Thalheim an der Thur und Truttikon. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der zweiten

Wasserversorgungs-Standbeine und den neuen Eigentumsverhältnissen der Anlagen ist der Aufwand in den letzten Jahren stetig grösser geworden. Zudem übernimmt der Werkdienst Rickenbach bereits heute Stellvertretungsfunktionen für Nachbargemeinden und ist für die Arbeitssicherheit in den Gemeinden Altkon, Dinhard, Ellikon an der Thur verantwortlich. Eine Entlastung des Werk- und Brunnenmeisters bei administrativen Aufgaben, Projektbegleitungen und Personalführung ist auf längere Sicht unausweichlich.

Seit der Statutenrevision des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi und der Gründung der Interkommunalen Anstalt ARA Thurtal sind in beiden Organisationen Geschäftsleitungen für die operativen Führungsaufgaben vorgesehen. Diese Aufgaben können aufgrund ihres Umfangs und der Komplexität nur noch bedingt durch Vorstandsmitglieder oder Verwaltungsratsmitglieder im Nebenamt wahrgenommen werden. Es benötigt Fachpersonal mit technischem und kaufmännischem Hintergrund. Trotz den vielfältigen Aufgaben und dem hohen Anforderungsprofil handelt es sich bei diesen Geschäftsleitungsstellen um sehr geringe Arbeitspensen von jeweils lediglich ca. 20 Prozent. Ein sinnvoller Rekrutierungsprozess gestaltet sich deshalb äusserst schwierig. Die Geschäftsaufgaben für die Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi werden aktuell durch den Vorstand wahrgenommen. Die Mitglieder stossen allerdings nebst ihren beruflichen Tätigkeiten und anderen Ämtern deutlich an ihre Kapazitätsgrenzen. Die Geschäftsleitung für die IKA ARA Thurtal wird aktuell durch einen Springer wahrgenommen, welcher aufgrund seines Pensionsalters die Aufgaben nur noch befristet für einige Monate wahrnehmen möchte.

Der Gemeinderat Rickenbach hat all diese Problematiken als Chance für eine gemeinsame Lösung erkannt und beantragt deshalb die Schaffung einer neuen zweckmässigen Stelle.

Erwägungen

Der Gemeinderat schätzt die jährlichen Lohnkosten für die angestrebte Abteilungsleitung der Gemeindewerke auf CHF 130'000 bis 150'000 inkl. Nebenkosten. Die Person muss über eine Ausbildung und Erfahrung im Bauleitungs- und/oder Ingenieurwesen (Tiefbau) verfügen.

Die Bedarfsermittlung hat folgendes Ergebnis ergeben:

Tätigkeit / Bereich	Stellenprozentage	Aufwand in CHF
IKA ARA Thurtal Geschäftsleitung und Sekretariat	20	30'000
Zweckverband Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi Geschäftsleitung und Sekretariat	20	30'000
Gemeindewerke Rickenbach Administration und Personalführung	10	15'000
Gemeindewerke Rickenbach Planung, Koordination und Bauleitung	50	75'000
Total	100	150'000

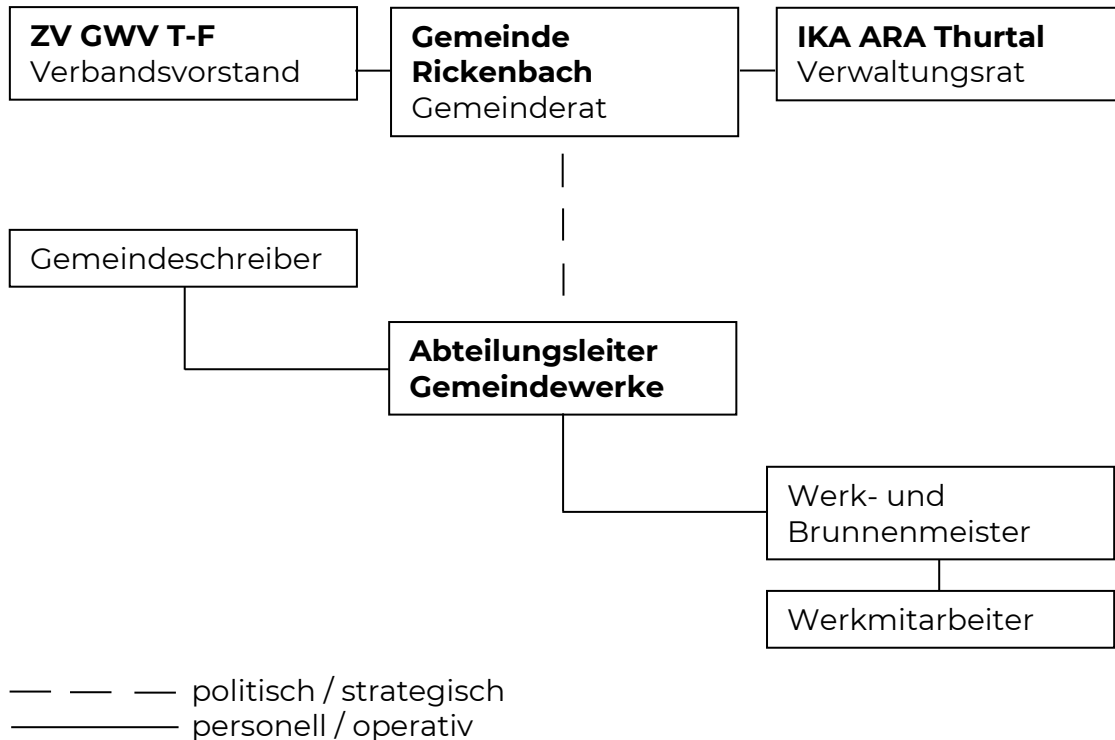
Mit der IKA ARA Thurtal und dem Zweckverband Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi wird der Gemeinderat vor dem Rekrutierungsprozess entsprechende Leistungsvereinbarungen ausarbeiten. Die Aufwendungen für ca. 40 Stellenprozent im Umfang von ca. CHF 60'000.00 könnten dadurch auf diese beiden Organisationen verrechnet werden.

Weil der Werkdienst Rickenbach in den vergangenen Jahren immer mehr Aufgaben für andere Organisationen übernommen hat und personell nicht im gleichen Verhältnis aufgestockt wurde, könnte die neue Abteilungsleitung mit ca. 10 Stellenprozenten bei der Administration und Personalführung für entsprechende Entlastung sorgen. Dadurch wäre der Werkdienst für die nächsten Jahre wieder gut aufgestellt und das Risiko im Zusammenhang mit allfälligen Ausfällen bei einzelnen Mitarbeitenden könnte reduziert werden.

Unter Berücksichtigung der bereits beschriebenen Aufgaben würde ein Arbeitspensum von ca. 50 Stellenprozent für die Planung, Koordination und Bauleitung von Tiefbauprojekten resultieren. Die Erfahrungen von anderen Gemeinden, welche bereits ähnliche Stellen geschaffen haben, zeigen deutlich auf, dass die damit verbundenen Personalaufwendungen durch Einsparungen bei externen Ingenieurbüros und durch Kostenersparnisse bei Bauprojekten (besseres Controlling) mehr als gedeckt werden können. Eine Gemeinde mit rund 5'000 Einwohnerinnen und Einwohner schätzt die jährlichen Einsparungen einer solchen Vollzeitstelle auf mindestens CHF 150'000.00. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Gemeinde Rickenbach deutlich kleiner ist. Weil im vorliegenden Fall das Pensum für diesen Bereich ca. 50 Prozent betragen würde, wäre dies allerdings in einem vergleichbaren Verhältnis. Demnach kann von einem Einsparpotenzial im Umfang von CHF 75'000.00 ausgegangen werden, was genau dem anteilmässigen Lohnaufwand entsprechen würde. Dieser Wert wird aufgrund der durchgeführten Projekte während den letzten Jahren als realistisch beurteilt.

Zum jetzigen Zeitpunkt bietet sich aus Sicht des Gemeinderates der optimale Zeitpunkt für die Schaffung einer neuen Stelle für die Abteilungsleitung der Gemeindewerke. Mit dieser neuen Stelle könnten mehrere Probleme von verschiedenen Organisationen gelöst werden. Die Stelle wäre nach Einschätzung des Gemeinderates selbsttragend und die Professionalität könnte mit Sicherheit gesteigert werden. Die Gemeinde Rickenbach wäre weniger abhängig von externen Ingenieurbüros und Bauprojekte könnten enger begleitet und überwacht werden.

Das Organigramm könnte mit der neuen Stelle wie folgt aussehen:



Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Schaffung einer neuen Stelle für die Abteilungsleitung der Gemeindewerke mit jährlich wiederkehrenden Kosten im Umfang von CHF 150'000.00 zuzustimmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Rickenbach hat den Antrag des Gemeinderates zur Schaffung einer neuen Stelle für die Abteilungsleitung der Gemeindewerke geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest:

- Der Stellenantrag ist verständlich und nachvollziehbar. Die Rechnungsprüfungskommission kann der Argumentation des Gemeinderates gemäss Protokollauszug aus der Gemeinderatssitzung vom 18. September 2023 folgen und die aufgeführte Begründung ist nachvollziehbar.
- Mit dem Besetzen der beantragten Stelle werden verschiedene Engpässe in mehreren Organisationen adressiert und die Situation in geordnete Bahnen gelenkt.

Durch die Schaffung der Stelle entstehen jährliche Kosten von bis zu CHF 150'000. Es liegen Absichtserklärungen des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi und der IKA ARA Thurtal vor, welche je 20 % der Kapazität resp. der Kosten dieser Stelle übernehmen. Weiter wird die Gemeinde durch das Besetzen der Stelle diverse Bautätigkeiten und Kleinprojekte in Eigenregie ausführen können. Dadurch entfallen Kosten für externe Ingenieurbüros, Projekt- und Bauleiter.

Die eingesparten Kosten dürften die zusätzlichen Personalkosten kompensieren. Die Rechnungsprüfungskommission bemerkt, dass die Einsparungen nicht einfach nachvollzogen werden können, die Personalkosten jedoch erhöht werden. Es wird deshalb empfohlen, ein Reporting der anrechenbaren Leistungen des Leiters der Gemeindewerke zu führen, um die Effektivität gegenüber den Stimmberechtigten ausweisen zu können.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023, dem Antrag des Gemeinderates zur Schaffung einer neuen Stelle «Abteilungsleitung Gemeindewerke» zuzustimmen.

3.3 Budget 2024 der Politischen Gemeinde Rickenbach – Genehmigung und Festsetzung Steuerfuss auf 84 % des einfachen Gemeindesteuerertrags

Antrag

Das Budget und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Rickenbach wurden mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 203 vom 18. September 2023 genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	17'501'100.00
	<u>Gesamtertrag</u>	CHF	16'886'600.00
	<u>Aufwandüberschuss</u>	CHF	614'500.00
Investitionen Verwaltungsvermögen	Ausgaben	CHF	6'300'000.00
	<u>Einnahmen</u>	CHF	160'000.00
	<u>Nettoinvestitionen VV</u>	CHF	6'140'000.00
Investitionen Finanzvermögen	Ausgaben	CHF	0.00
	<u>Einnahmen</u>	CHF	0.00
	<u>Nettoinvestitionen FV</u>	CHF	0.00
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		CHF	5'353'571.43
Steuerfuss			84 %

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Rickenbach zu genehmigen und den Steuerfuss auf 84 % des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Wirtschaftliche Lage und Entwicklung

Der Gemeinderat budgetiert für das Jahr 2024 einen Aufwandüberschuss von CHF 614'500.00. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 6'140'000.00. Der Bereich Gesundheit weist auch im Budget 2024 steigende Kosten im Umfang von CHF 230'900.00 aus. Dies ist vor allem auf Mehrkosten in der Pflegefinanzierung und der Spitex zurückzuführen. Der Bereich Bildung weist einen starken Kostenanstieg von CHF 930'600.00 aus. Durch mehr Klassenlehrpersonen steigt der Personal- und Materialaufwand. Die Sonderschulung und die dazugehörigen Transportkosten weisen ebenso eine starke Kostensteigerung aus. Die Kosten in den Bereichen Allgemeine Verwaltung, Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Kultur Sport und Freizeit bleiben ähnlich wie im Vorjahr, wobei der Bereich Allgemeine Verwaltung eine Kostenreduktion von CHF 118'300.00 ausweist. Die Nettokosten im Bereich Soziale Sicherheit sinken um CHF 220'600.00. Eine ausserordentliche Rückerstattung von Versorgertaxen seitens des Kantons im Umfang von rund CHF 480'000.00 führt zu einem positiveren Ergebnis im Bereich der sozialen Sicherheit. Die Kosten der Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe sinken leicht. Die Kosten im Asylwesen steigen massiv an. Durch die Kostenübernahme des Kantons hat dies auf die Nettoaufwendungen der Gemeinde jedoch kaum

Auswirkungen. Durch eine Stellenprozentenerhöhung und den Einsatz von Springern steigen die Kosten in der Verwaltung an. Die Mehraufwendungen werden durch die Weiterverrechnung des Asylwesens an die Gemeinden Dinhard und Altikon aufgefangen. Für den Bereich Tiefbau ist eine neue Stelle angedacht, was zu einer Kostensteigerung von rund CHF 70'000.00 führt. Die Stelle ist ab Mitte 2024 geplant. Der Strassenbeitrag des Kantons erhöht sich leicht. In den kommenden Jahren ist jeweils mit den gleichen Werten zu rechnen. Der Defizitbeitrag der ZVV sinkt im Vergleich zum 2023. Der Bereich Wasserversorgung sieht im 2024 Mehraufwände im Leitungsunterhalt vor. Das Budget sieht eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung von CHF 16'900.00 vor. Die Abwasserbeseitigung weist eine leichte Budgetreduktion der IKA ARA Thurtal aus. Es ist eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung in Höhe von CHF 5'600.00 vorgesehen. Die Abfallwirtschaft sieht für das Jahr 2024 eine Einlage in die Spezialfinanzierung von CHF 70'400.00 vor. Die Erträge der ordentlichen Steuern bleiben ähnlich wie im 2023. Durch den Anstieg des kantonalen Mittels steigen die Einnahmen aus dem Finanzausgleich. Bei den Grundstückgewinnsteuern rechnet der Gemeinderat im 2024 mit Einnahmen von CHF 1'250'000.00.

Stand Finanzplanung und Aufgabenerfüllung

Die steigenden Kosten in den Bereichen Bildung und Gesundheit können längerfristig nur über eine Steuererhöhung finanziert werden. Der Handlungsspielraum der Gemeinde hält sich in diesen Bereichen in Grenzen. Zukünftige Investitionsprojekte müssen über neue Darlehen finanziert werden.

Begründung erhebliche Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres

Die Erläuterungen zur Erfolgs- und Investitionsrechnung sind in den Budgetdetails ersichtlich.

Begründung zum Antrag des Steuerfusses

Die Gemeinde Rickenbach budgetiert für das Jahr 2024 einen Aufwandüberschuss von CHF 614'500.00. Durch die weiterhin steigenden Kosten ist sich der Gemeinderat bewusst, dass eine Steuererhöhung in naher Zukunft unumgänglich sein wird. Der sorgsame Umgang mit den finanziellen Mitteln ist für den Gemeinderat weiterhin prioritär.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt mit Beschluss vom 18. September 2023, dem Antrag zuzustimmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Rickenbach in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 18. September 2023 geprüft. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewichts sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Rickenbach entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen und den Steuerfuss auf 84 % des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

3.4 Einzelinitiative für einen Mindestabstand von Windenergieanlagen gemäss §§ 146 ff. Gesetz über die politischen Rechte

Antrag

Die in der Gemeinde Rickenbach wohnhaften unterzeichnenden Stimmberechtigten Beat und Erika Lehmann stellen gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

Die Bauordnung der Gemeinde Rickenbach ZH wird wie folgt ergänzt:
Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 1'000 Meter betragen.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die vorliegende Einzelinitiative abzulehnen.

Sachverhalt

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. Oktober 2023 wurde folgende Einzelinitiative von Beat und Erika Lehmann in der Form einer allgemeinen Anregung als gültig erklärt.

Initiativtext

Die Bauordnung der Gemeinde Rickenbach ZH wird wie folgt ergänzt:

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 1'000 Meter betragen.

Begründung:

Windenergieanlagen verlangen nach einer sorgfältigen Standortplanung, um die negativen Auswirkungen gering zu halten. Ein Schlüsselfaktor dazu ist der Abstand zu bewohntem Gebiet. Der Antrag richtet sich nicht grundsätzlich gegen Windkraftanlagen, sondern er steht für die Einhaltung von ausreichenden Abständen zu bewohnten Liegenschaften, um die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner im Sinne des Vorsorgeprinzips zu schützen. Der Abstand von 1'000 Metern ist bei solch gigantischen Anlagen, wie sie in unserer Gemeinde vorgesehen sind, massvoll und verhältnismässig.

Windenergieanlagen, wie sie der Kanton Zürich in unserer Gemeinde vorsieht, sind Giganten, sie sind bis zu 250 Meter hoch und haben einen Rotordurchmesser von bis zu 180 Metern.

Sie verursachen:

- Lärm bis 105 dB(A) auf Nabenhöhe bei Tag und bei Nacht, das entspricht Autohuben und Presslufthämmern
- Schattenwurf mit Stroboskop-Effekt bis 1'400 Metern
- Eiswurf im Winter
- Lichtverschmutzung durch nächtliche Blinklichter
- Infraschall (Schallemissionen unterhalb des menschlichen Hörbereichs)
- Optische Bedrängungswirkung
- Entwertung des Wohneigentums

In der Schweiz gibt es keinen generellen Mindestabstand für Windenergieanlagen. Der Abstand zu bewohnten Liegenschaften wird einzig durch die Lärmschutzverordnung (LSV) aus dem Jahr 1986 vorgegeben. Doch für die heutigen riesigen Windkraftanlagen ist diese LSV nicht mehr ausreichend. Aus dem Vorsorgeprinzip empfiehlt sich ein höherer Mindestabstand als der gemäss LSV.

Wir ersuchen um entsprechende Traktandierung anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung.

Rechtliches:

Mindestabstände in kommunalen Bauordnungen sind zulässig gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 25. August 2022 (1C/149/2021) zum Fall Tramelan. Mindestabstandsansprüche wurden zuletzt in den Gemeinden Wattwil (SG), Thundorf (TG), Hagenbuch (ZH) Wildberg (ZH) und Stäfa (ZH) für gültig erklärt¹.

¹Siehe: Kommunale Mindestabstands- und Schutzzonen-Initiativen (schweizweit) auf der Webseite von Freie Landschaft St. Gallen, <https://www.freie-landschaft-sg.ch/mindestabstandsinitiativen>

Erwägungen

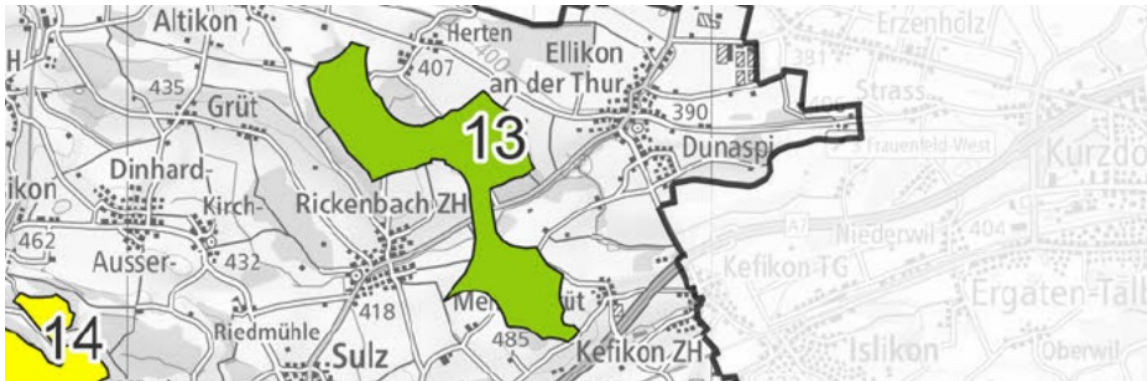
Aufgrund der mittels Gemeinderatsbeschluss vom 9. Oktober 2023 erfolgten Gültigkeitserklärung wird die vorliegende Einzelinitiative der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023 zur Behandlung und Beschlussfassung unterbreitet.

Nehmen die Stimmberechtigten die Einzelinitiative oder einen allfälligen Gegenvorschlag in der Form einer allgemeinen Anregung an, arbeitet der Gemeindevorstand eine Umsetzungsvorlage aus und bringt sie innert 18 Monaten nach der ersten Abstimmung zur Abstimmung (§ 154 GPR).

Windkraft im Kanton Zürich

Im Moment bereitet der Kanton Zürich den Eintrag von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im kantonalen Richtplan vor. Ausgangspunkt dafür ist der Auftrag des Bundes an die Kantone, Eignungsgebiete für die Windenergienutzung in den kantonalen Richtplänen zu bezeichnen.

In einem ersten Schritt hat der Kanton Zürich eine Modellierung der Windverhältnisse auf 100 Metern über Grund vorgenommen. Diese wurde mit Ausschlusskriterien abgeglichen: ungenügendes Windpotenzial, Nähe zu bewohnten Gebäuden (Lärm), Flugverkehr und Infrastrukturanlagen, schützenswerte Fauna und Flora, Landschafts- und Kulturgüterschutz, Gewässer und so weiter. Resultat ist eine Karte mit Potenzialgebieten, in denen es möglich sein und es sich lohnen könnte, Windenergie zu nutzen.

Potenzialgebiet Rickenbach und Umgebung:

Die Eignung dieser Potenzialgebiete überprüft die Baudirektion im Moment detailliert in Zusammenarbeit mit den möglichen Standortgemeinden, den Natur- und Landschaftsschutzverbänden sowie der Windenergiebranche und identifiziert dabei weitere Ausschlussgründe und möglicherweise auch zusätzliche Potenziale. Auf dieser Basis nimmt sie eine Interessenabwägung vor und definiert die effektiven Eignungsgebiete für die kommende Richtplanteilrevision. Für diese führt sie eine Anhörung im Rahmen einer öffentlichen Auflage durch. Anschliessend beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die verbliebenen Eignungsgebiete in den kantonalen Richtplan einzutragen.

Sollte ein Energieversorgungsunternehmen später in einem dieser Eignungsgebiete eine Windenergieanlage bauen wollen, so ist ein Planungs- und Bewilligungsverfahren nötig, bei welchem die entsprechenden Rechtsmittel ergriffen werden können. Die Baudirektion prüft die Möglichkeit, das Planungs- und Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen durch eine Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu beschleunigen.

Rechtliche Abklärungen

Die Frage, ob die Initiative gegen übergeordnetes Recht verstösst, konnte vom Gemeinderat leider im Rahmen der Gültigkeitsprüfung trotz verschiedenen Abklärungen nicht abschliessend beurteilt werden.

Die Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung (ARE), erachtet kommunale Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet aus nachstehenden Gründen als nicht genehmigungsfähig.

Keine kommunale Kompetenz für zonenübergreifende Abstandsvorschriften und Abstandsvorschriften ausserhalb der Bauzonen:

Im Kanton Zürich erlassen die Gemeinden eine Bau- und Zonenordnung, in welcher sie die Überbaubarkeit und Nutzweise von Grundstücken regeln. Dabei sind sie an die Institute, Begriffe, Mess- und Berechnungsweise sowie die Mindestanforderungen des kantonalen Rechts gebunden, soweit es ihnen nicht ausdrücklich Abweichungen gestattet (§ 45 Abs. 2 PBG). Die kommunalen Regelungen müssen zonenspezifisch erfolgen, sie gelten also nur innerhalb der jeweiligen Nutzungszone. Das kantonale Recht erlaubt den Gemeinden nur für bestimmte Themen zonenübergreifende Regelungen festzulegen (vgl. insbesondere §§ 66 ff. PBG). Für Windkraftanlagen enthält das kantonale Recht keine solche Kompetenzregelung. Deshalb ist es den Gemeinden nicht gestattet,

Abstandsvorschriften zwischen Windkraftanlagen und anderen Bauten und Anlagen zu erlassen, wenn sie in verschiedenen Nutzungszonen liegen.

Windkraftanlagen erfordern in der Regel einen Standort ausserhalb der Bauzonen. Bestimmungen über die Bau- und Nutzweise von Grundstücken können die Gemeinden in Bauzonen erlassen (§§ 47 ff. PBG). Die Gemeinden haben aber keine Kompetenz, Abstandsvorschriften für Nutzungszonen ausserhalb von Bauzonen festzulegen.

Keine vorgezogene Interessenabwägung auf kommunaler Stufe zulässig:

Windkraftanlagen haben in der Regel gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, weshalb sie einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen. Für die Festlegung von geeigneten Windenergiegebieten im Richtplan sind die Nutzungs- und Schutzinteressen auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde in eine umfassende Interessenabwägung einzubeziehen. Mit einer überkommunalen (Sonder-)Nutzungsplanung (z.B. kantonaler Gestaltungsplan) ist der Richtplaneintrag zu konkretisieren und es sind für die geplante Anlage spezifische Bauvorschriften zu formulieren. Dazu gehören auch die Mindestabstände zu benachbarten Nutzungen. Dafür muss eine umfassende Interessenabwägung für ein konkretes Projekt und einen genauen Standort gemacht werden. Diese Abwägung kann offensichtlich nicht auf kommunaler Stufe in Unkenntnis des geplanten Projekts und des Standorts mit einer generellen Abstandsregelung gemacht werden. Anzumerken ist dabei noch, dass die Gemeinden beim Erlass ihrer Bau- und Zonenordnung (BZO) die übergeordnete Richtplanung und die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben des Bundes- und kantonalen Rechts berücksichtigen müssen (vgl. § 16 Abs. 1 PBG). Eine BZO-Vorschrift, die pauschal für alle Windkraftanlagentypen einen fixen Mindestabstand zu bewohnten Liegenschaften vorsieht, steht den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zum Ausbau und zur Förderung der Windenergienutzung entgegen.

Beurteilung von konkreten Vorlagen:

Konkrete BZO-Vorlagen wird das ARE im Rahmen der Vorprüfung beurteilen. Sollte sich eine festgesetzte Vorlage als nicht genehmigungsfähig erweisen, erlässt das ARE eine entsprechende Verfügung. Die Nichtgenehmigung einer kommunalen Nutzungsplanung könnte von der Gemeinde mit Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Gemäss Abklärungen beim Gemeindeamt des Kantons Zürich handelt es sich bei Initiativen um ein demokratisches Mitwirkungsrecht, das im Interesse eines möglichst freien politischen Meinungsbildungsprozesses nur eingeschränkt werden soll, wenn dies unabdingbar ist. Im Zweifelsfall ist deshalb grundsätzlich für die Gültigkeit zu entscheiden. Entsprechend sind Initiativen nur mit Zurückhaltung für ungültig zu erklären, insbesondere, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen.

Da in jüngster Vergangenheit mehrere Zürcher Gemeinden vergleichbare Einzelinitiativen für Mindestabstände von Windenergieanlagen als gültig erklärt haben und weil noch kein Gerichtsurteil über die Rechtmässigkeit von solchen Abstandsvorschriften im Kanton Zürich vorliegt, wurde die Initiative als gültig erklärt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine allgemeine Anregung. Der Gemeinderat würde bei einer Annahme durch die Stimmberechtigten im Sinne von § 154 GPR eine entsprechende Revision der Bau- und Zonenordnung vorbereiten, diese

der Baudirektion des Kantons Zürich zur Vorprüfung einreichen und anschliessend den Stimmberechtigten innert 18 Monaten zur Abstimmung unterbreiten.

Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass grosse übergeordnete Infrastrukturprojekte auf Stufe Bund und Kanton unter Einbezug der betroffenen Gemeinden behandelt werden sollen. Aufgrund der gewichtigen Auswirkungen setzen Windkraftanlagen einen Eintrag im kantonalen Richtplan voraus. Der Gemeinderat hat deshalb am bisherigen Verfahrensablauf der Baudirektion des Kantons Zürich im Zusammenhang mit der Prüfung von potenziellen Eignungsgebieten für die Windenergienutzung grundsätzlich nichts zu beanstanden.

Nach Beschlussfassung des Plangenehmigungsverfahrens für Windenergie durch den Regierungsrat erfolgt die Beratung im Kantonsrat. Wird danach das Referendum im Kantonsrat oder von den Stimmberechtigten ergriffen, erfolgt eine Urnenabstimmung. Aus diesen Gründen wird zum heutigen Zeitpunkt ein Eintrag von Windenergieanlagen, deren Nabenhöhe mehr als 30 Meter beträgt und deren Standorte sich näher als 1'000 Meter von zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaften befinden, in der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Rickenbach als nicht zweckmässig beurteilt. Zudem ist es aufgrund der Abklärungen mit der Baudirektion äusserst ungewiss, ob ein solcher Eintrag in der kommunalen Bau- und Zonenordnung überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Sollten Windkraftanlagen in den nächsten Jahren tatsächlich gebaut werden dürfen, so ist bei konkreten Projekten ein Planungs- und Bewilligungsverfahren nötig, bei welchem die entsprechenden Rechtsmittel ergriffen werden können.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat erachtet Abstandsvorschriften von Windenergieanlagen auf kommunaler Stufe aufgrund der gemachten Abklärungen als nicht recht- und zweckmässig und empfiehlt deshalb mit Beschluss vom 9. Oktober 2023 die Ablehnung der vorliegenden Einzelinitiative.

3.5 Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Wenn Sie in der Politischen Gemeinde Rickenbach stimmberechtigt sind, können Sie dem Gemeinderat gestützt auf § 17 des Gemeindegesetzes (GG) schriftlich Fragen über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse stellen. Reichen Sie Ihre Anfrage spätestens zehn Arbeitstage vor einer Gemeindeversammlung ein, erhalten Sie spätestens einen Tag vor der Versammlung eine schriftliche Antwort. Ihre Anfrage und die Antwort des Gemeinderats werden in der Gemeindeversammlung vorgelesen. Stammt die Anfrage von Ihnen, können Sie kurz zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann zudem beschliessen, dass eine Diskussion über die Anfrage stattfindet.

3.6 Informationen / Fragen

Der Gemeinderat informiert die Stimmberechtigten an der Versammlung über aktuelle Gemeindethemen von allgemeinem Interesse.

4 Rechtsmittel

Stimmberechtigung

Wenn Sie in der Politischen Gemeinde Rickenbach wohnen, Schweizer Bürger oder Bürgerin und über 18 Jahre alt sind und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen, sind Sie an der Gemeindeversammlung stimmberechtigt.

Protokoll

Die Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen werden protokolliert. Das Protokoll wird auf der Homepage der Gemeinde Rickenbach veröffentlicht.

Rechtsmittel

Wurden in der Gemeindeversammlung Verfahrensvorschriften über die politischen Rechte verletzt und wurde dies in der Versammlung von jemandem gerügt oder verletzt gefasste Beschlüsse Vorschriften über die politischen Rechte, können Sie innert 5 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses Stimmrechtsrekurs erheben. Liegen andere Rechtsverletzungen vor, wurde ein Sachverhalt ungenügend festgestellt, ist eine Anordnung unangemessen oder verstösst ein Beschluss gegen übergeordnetes Recht, können Sie innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses Rekurs erheben.

Anforderungen an eine Rekurschrift

Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Wo müssen Sie den Rekurs einreichen?

Der Rekurs ist innert Frist (massgebend ist der Poststempel) dem Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, einzureichen.

Kosten

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die Partei zu tragen, die unterliegt. Bei Stimmrechtsrekursen werden nur dann Verfahrenskosten erhoben, wenn der Rekurs offensichtlich aussichtslos war.

Der vorliegende Beleuchtende Bericht wurde durch den Gemeinderat Rickenbach an der Sitzung vom 18. September 2023 genehmigt.

Gemeinderat Rickenbach

Robert Hinnen
Gemeindepräsident

Beat Maugweiler
Gemeindeschreiber